Vorgangsnummer: **Datum:**
Standort:

Zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebs ist der Anschlussnehmer verpflichtet, bei dem Betrieb des Graustromspeichers die in der Netzanschlusszusage definierten Vorgaben aufgrund des Standortes des Graustromspeichers in einem PV-Anlagen/Windenergie-Anlagen überbauten Gebiet sowie die nachfolgend angeführten, standortspezifischen Vorgaben dauerhaft einzuhalten.

1. Begrenzung des Wirkleistungsgradienten

Für die Wirkleistungsabgabe von Graustromspeichern gelten abhängig von der Anschlussebene des Anschlussnehmers die Anforderungen aus den technischen Anschlussregeln Mittelspannung VDE AR-N 4110 (TAR Mittelspannung, im folgenden auch VDE AR-N 4110) oder Hochspannung VDE AR-N 4120 (TAR Hochspannung, im folgenden auch VDE AR-N 4120) und den technischen Bedingungen für den Anschluss und den Betrieb von Kundenanlagen im Netz des Netzbetreibers (Anlage 6) in ihrer jeweils gültigen Fassung, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Konkretisierungen bzw. Ergänzungen. Die Netzanschlussebene kann der Anschlussnehmer dem Schreiben der verbindlichen Netzanschlusszusage entnehmen.

In Ergänzung zu Kapitel 10.2.4.1 der VDE AR-N 4110 bzw. VDE-AR-N 4120 gilt für Sollwertvorgaben durch Dritte (z.B. Direktvermarktung) ein flacherer Leistungsgradient für das Steigern bzw. Reduzieren der Wirkleistungseinspeisung (Betriebsmodus Energielieferung). Der maßgebliche Leistungsgradient ist der untenstehenden Tabelle zu entnehmen. Direkte Vorgaben der Netzbetreiber sind davon nicht betroffen.

Die Anforderungen an das Steigern bzw. Reduzieren der Wirkleistung bei Wirkleistungsabgabe sind analog auch bei Wirkleistungsbezug (Betriebsmodus Energiebezug) anzuwenden inkl. des angepassten Leistungsgradienten für Sollwertvorgaben durch Dritte.

Der Leistungsgradient bezieht sich auf die gesamte am Netzverknüpfungspunkt installierte physische Anlage. Maßgeblich für die Einhaltung der Vorgaben für den Leistungsgradienten ist ausschließlich die tatsächlich physikalisch messbare Leistungsänderung am Netzverknüpfungspunkt, unabhängig davon, aus welcher Ursache oder welchem Marktsegment die Leistungsänderung resultiert.

Zur Einhaltung der Vorgaben ist eine Vermessung des geforderten Gradienten bei Sollwertvorgaben durch Dritte durch die Konformitätserklärung im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens erforderlich.

Erweiterte Vorgaben für Leistungsgradienten für Graustromspeicher	
Gradient Sekundärregelleistung	Limitierung auf 6% P_{inst} /min
Sollwertvorgaben durch Dritte	Limitierung auf 6% P_{inst} /min

P_{inst} = installierte Wirkleistung des Speichers in MW

2. Blindleistungsbereitstellung im Betriebsmodus Energielieferung und Energiebezug

Eine Bereitstellung von Blindleistung gemäß VDE-AR-N 4110 bzw. VDE-AR-N 4120 ist vom Graustromspeicher des Anschlussnehmers sowohl in Einspeise- als auch Bezugsrichtung gleichermaßen umzusetzen. Blindleistungsabrufe erfolgen mittels Onlinesollwerten aus der Leitstelle des Netzbetreibers. Zudem müssen Graustromspeicher ihr vollständiges Blindleistungsvermögen nach Eintritt in den Bereich zwischen – 20 % und + 20 % Pmom/Pb,inst für mindestens 7 Minuten entsprechend der vorgesehenen U/Q-Fahrweise aufrechterhalten. Nach Ablauf dieses Zeitfensters darf die Reduktion der aktuell normierten Blindleistung Q/Pb,inst maximal mit einem Gradienten von 0,02 Pbinst pro Minute auf den zulässigen Bereich gemäß VDE AR N 4110 bzw. VDE-AR-N 4120 erfolgen. Es ist ein gleichmäßiger Verlauf der Leistungssteigerung bzw. -reduzierung während des Hoch- bzw. Abfahrens des Graustromspeichers und damit ein möglichst lineares Verhalten zu realisieren. Der Netzbetreiber behält sich vor, die Vorgaben zur Blindleistungsbereitstellung zukünftig anzupassen, soweit dies zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebes erforderlich und technisch durch den Graustromspeicher umsetzbar ist.

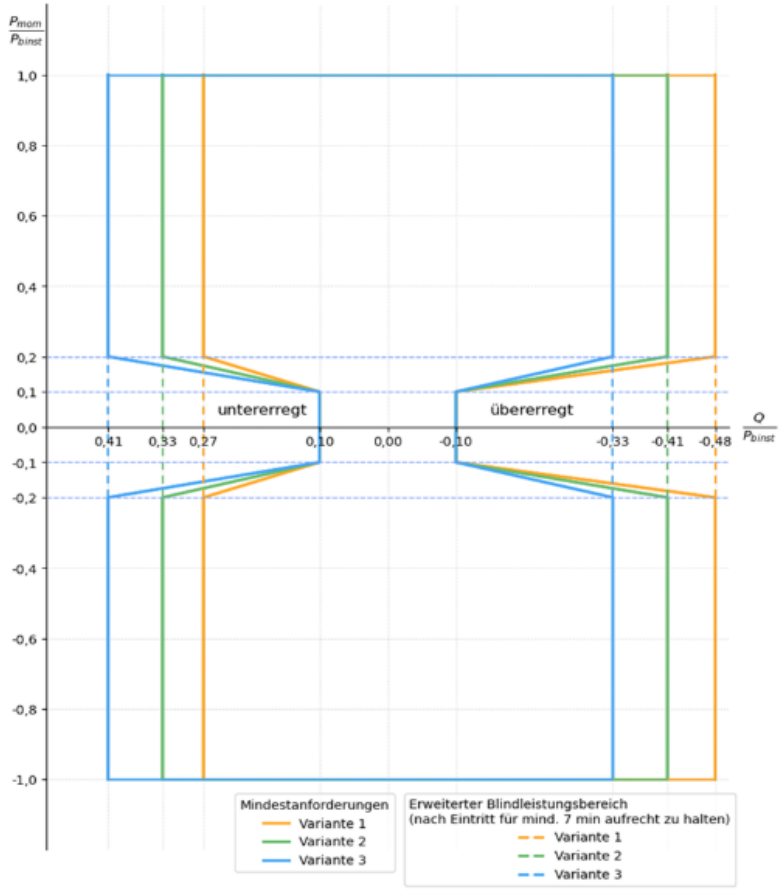

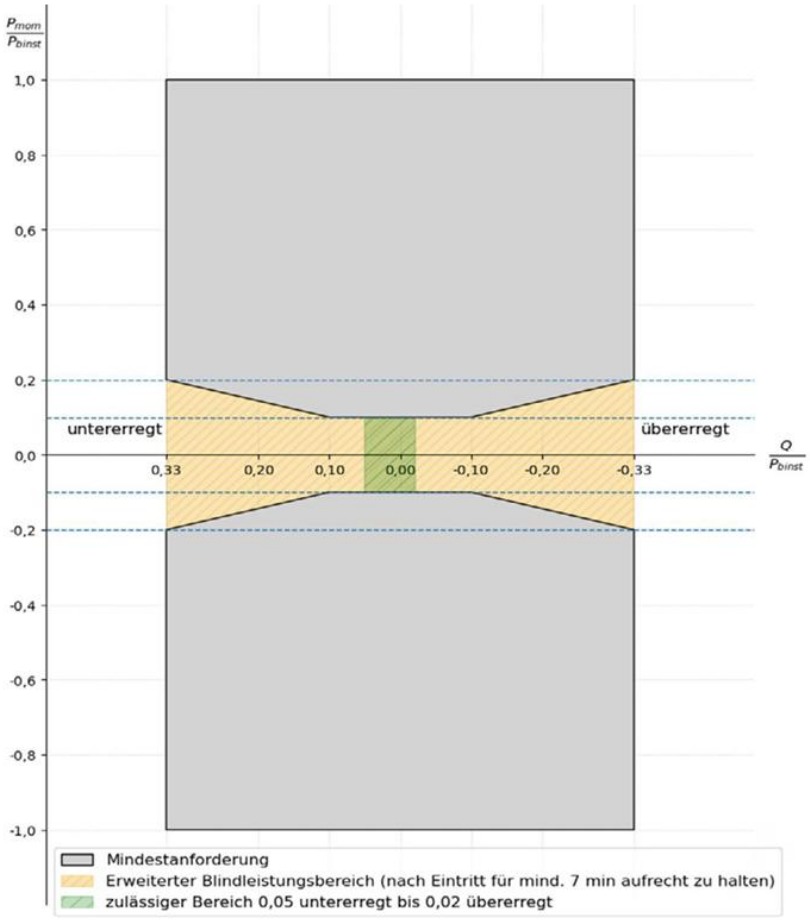

ABBILDUNG 1: BLINDLEISTUNGSANFORDERUNG REGELBETRIEB

Sofern der Netzbetrieb es zulässt und der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer die Teilnahme am Regelenergiemarkt (Produkt Primärregelleistung) ermöglicht, gelten folgende zusätzliche Anforderungen an den Graustromspeicher: Für den Leistungsanteil des Graustromspeichers, welcher Primärregelleistung (FCR) bereitstellt, ist der erweiterte Blindleistungsbereich, für die Zeit in der die FCR abgerufen wird, bereitzustellen (Statcom-Betrieb).

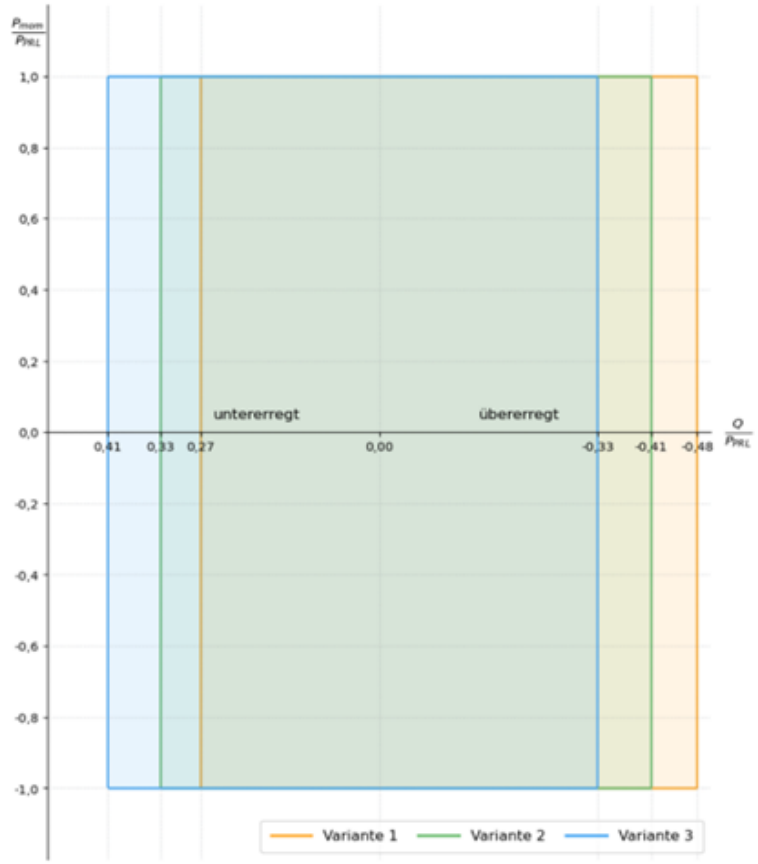

ABBILDUNG 2: BLINDLEISTUNGSANFORDERUNG BEI PRL

3. **Begrenzung der Teilnahme am Regelenergiemarkt**

Zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebes gelten für die Teilnahme am Regelenergiemarkt die nachfolgenden Einschränkungen. Zur Teilnahme am Regelenergiemarkt sind die Vorgaben aus den technischen Bedingungen für den Anschluss und den Betrieb von Kundenanlagen im Netz des Netzbetreibers (Anlage 6) und der TAR VDE AR-N 4110 bzw. TAR VDE AR-N 4120 in ihrer jeweils gültigen Fassung jederzeit zu befolgen. Voraussetzung zur Vermarktung von Regelleistung ist die dauerhafte Einhaltung der mit diesem Vertrag bzw. der Anlage 4 vereinbarten Betriebsbereiche. Die durch den Netzbetreiber aufgrund des vorliegenden Vertrags bzw. Anlage 4 vorgegebenen Betriebsbereiche haben immer Vorrang. Bei der Angebotslegung zur Erbringung von Primär- oder Sekundärregelleistung gegenüber dem ÜNB muss der Anschlussnehmer diese Betriebsbereiche entsprechend berücksichtigen.

Der Netzbetreiber begrenzt die Vermarktung am Regelenergiemarkt, also die Erbringung von Regelleistung in Form von Primärregelleistung (PRL oder FCR, fortlaufend immer als FCR bezeichnet) und/oder Sekundärregelleistung (SRL oder aFRR±, fortlaufend immer als aFRR± bezeichnet) auf einen netzverträglichen Leistungsbetrag gemäß nachfolgenden Maßgaben:

FCR:

Die erbringbare Leistung ist dabei auf 25 % der installierten Leistung der Anlage begrenzt. Eine Begrenzung des Leistungsgradienten findet nicht statt (abweichend von Ziff. 1 der Anlage 4).

aFRR+:

Die erbringbare Leistung ist auf 30 % der installierten Leistung begrenzt. Der Leistungsgradient ist auf 6 % der installierten Wirkleistung (Pinst) pro Minute begrenzt. Der vereinbarte Gradient gilt für sämtliche Betriebsweisen und ist symmetrisch für Änderungen im Bezug und in der Einspeisung anzuwenden.

Mit der Netzanschlusszusage teilt der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer mit, welchen Umfang der Regelenergieerbringung die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehende Netzsituation zulässt. Die dort festgelegten Parameter bilden die Ausgangsbasis für den Betrieb des Graustromspeichers und gelten bis zu einer Überprüfung nach den nachfolgenden Regelungen fort.

Der Netzbetreiber überprüft nach pflichtgemäßem Ermessen die festgelegten Einschränkungen zur Regelenergieerbringung bei einer Veränderung der Netzauslastung daraufhin, ob die Netzsituation eine Änderung der bestehenden Einschränkungen zulässt oder erfordert. Die Überprüfung erfolgt nach Abschluss des Netzanschlussvertrags anlassbezogen. Ergibt die Überprüfung des Netzbetreibers, dass der sichere und zuverlässige Netzbetrieb eine erweiterte oder eingeschränkte Regelenergieerbringung ermöglicht oder erfordert, teilt der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer das Ergebnis schriftlich mit. Die Bedingungen sind 5 Werktage nach dem Zugang der Mitteilung umzusetzen, sofern der Netzbetreiber keine abweichende Frist angibt.

Eine Verpflichtung zur Lockerung oder Aufhebung von Einschränkungen besteht nicht.

Unabhängig davon muss der Anschlussnehmer für die Teilnahme am Regelenergiemarkt die entsprechenden Präqualifikationskriterien und die sonstigen Vorgaben des ÜNB einhalten.

Regelleistung kann nur unter der Bedingung einer gültigen Bestätigung (Bestätigungserklärung des Anschlussnetzbetreibers) durch den Netzbetreiber angeboten werden. Nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Präqualifikationskriterien der ÜNB kann die Bestätigungserklärung vom Netzbetreiber entsprechend der Vorgaben der Übertragungsnetzbetreiber im Präqualifizierungsverfahren jederzeit mit einem Vorlauf von fünf Werktagen gekündigt werden (s. Bestätigungserklärung). Ein Anspruch auf Erbringung von Regelleistungsenergie besteht seitens des Anschlussnehmers nach Kündigung der Bestätigung nicht mehr.

Ein Anspruch auf finanziellen Ausgleich der dem Anschlussnehmer durch die beschriebenen Einschränkungen oder durch den Widerruf der Bestätigungserklärung entstehenden Nachteile ist ausgeschlossen.

4. Fernwirkschnittstelle / Datenaustausch

Zwischen dem Graustromspeicher des Anschlussnehmers und der Leitstelle des Netzbetreibers ist eine Online-Datenschnittstelle aufzubauen. Die technische Spezifikation bezüglich Befehls- und Meldeumfang sowie Protokolltyp sind Anlage 6 zu diesem Vertrag zu entnehmen.

Die Online-Datenschnittstelle ist vor Inbetriebnahme des Graustromspeichers des Anschlussnehmers mit dem Netzbetreiber zu prüfen (Bit-Test). Nach der Inbetriebnahme findet die Prüfung der Online-Datenschnittstelle im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens statt.

5. Verpflichtung zur Einhaltung der Betriebsbereiche und Eingriffe

Für den Graustromspeicher des Anschlussnehmers gelten die im Folgenden beschriebenen Betriebsbereiche und Beschränkungen.

Sollten aufgrund von temporären, geplanten betriebsbedingten Schaltungen im Netz des Netzbetreibers von den hier vereinbarten Beschränkungen abweichende, maximal zulässige Bezugs- oder Einspeiseleistungen in dem Betrieb des Graustromspeichers zu berücksichtigen sein, werden der Netzbetreiber den Anschlussnehmer rechtzeitig darüber in Kenntnis setzen.

Für die Zwecke dieses Vertrages und zur Veranschaulichung der Definition in Ziff. 1 des Vertrages gilt:

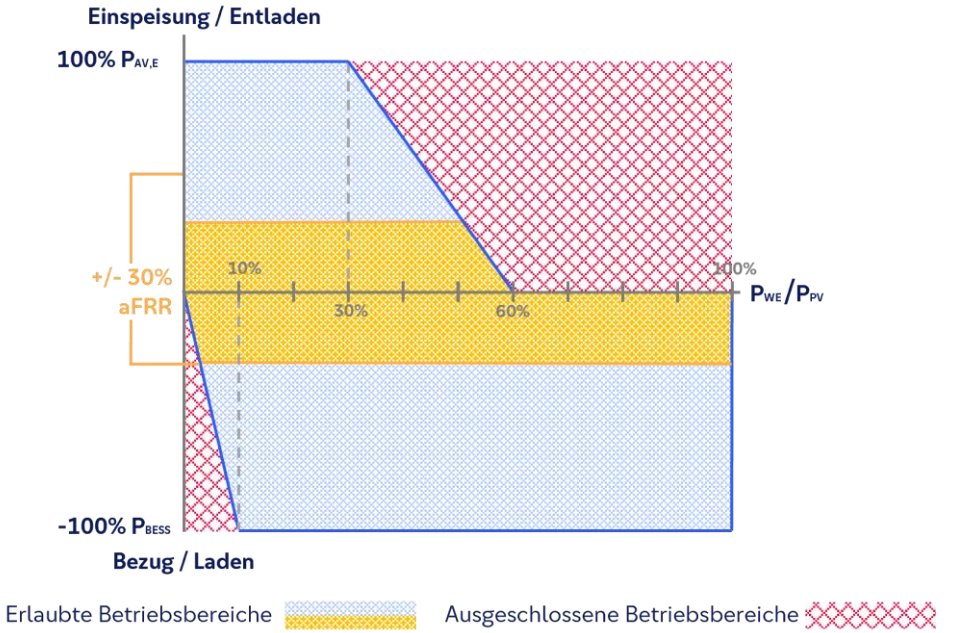

ABBILDUNG 3: REGELBASIERTE EINSCHRÄNKUNG DES BATTERIESPEICHERS

Begriffsbestimmungen

Betriebsbereich: stellt die gesamte Möglichkeit des Verhaltens des Batteriespeichers dar (blaue Fläche)

Leistungsband: ist die Spanne zwischen Bezug und Einspeisung, innerhalb der sich der Batteriespeicher zu einem bestimmten Zeitpunkt bewegen darf → Min. und Max Wert je bestimmten Zeitpunkt (z.B. rote Linie)

Fahrplan: (synonym für Planungsdaten gem. Redispatchprozess 2.0 Prozessen) sagt aus, wie sich der Batteriespeicher zu diesem bestimmten Zeitpunkt verhalten wird → geplanter ¼-Stunden-Wert (z.B. roter Punkt)

Der Netzbetreiber wird dem Anschlussnehmer in Zukunft Leistungsbänder basierend auf den Prognosen des Netzbetreibers vorgeben, sobald die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen wurden.

a) Regelbasierte Vorgaben des Bezugs- und der Einspeisung

Bei einer regelbasierten Einschränkung bekommt der Anschlussnehmer vom Netzbetreiber Vorgaben, mit denen der Anschlussnehmer die zulässigen Leistungsbänder ermitteln und einhalten muss. Anhand dieser Regelungen für die Ermittlung der Leistungsbänder und unter Berücksichtigung der regionalen EE-Einspeisung erstellt der Anschlussnehmer den Fahrplan.

Der Netzbetreiber legt fest, ob die Regelung der Leistungsbänder ausschließlich an PV, ausschließlich an Wind oder an beide Energieträger gemeinsam gekoppelt wird.

Zur Ermittlung der regelbasierten Einschränkung stellt der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer eine normierte Kennlinie zur Verfügung, damit der Anschlussnehmer auf Grundlage regionaler Wetterprognosen die regelbasierten Einschränkungen (Leistungsbänder) eigenverantwortlich ermitteln kann. Ein Anwendungsbeispiel für eine normierte Kennlinie und das daraus zu ermittelnde Leistungsband kann der Anschlussnehmer als Plausibilisierung zudem auf der Website des Netzbetreibers jederzeit einsehen. Die Vorgabe der normierten Kennlinie entbindet den Anschlussnehmer nicht von der Verantwortung für die korrekte Ermittlung der Einschränkung und die Einhaltung der vereinbarten Betriebsbereiche. Die Leistungsbänder sind nach bestem fachlichem Wissen und auf Grundlage der zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Informationen zu erstellen. Außergewöhnliche Prognosegenauigkeiten oder das vollständige Vermeiden von Prognoseabweichungen werden nicht geschuldet.

Regelungen zur Bestimmung der Betriebsbereiche

Hinsichtlich der Beschränkung der Einspeisung des Graustromspeichers des Anschlussnehmers aufgrund hoher Einspeisung von **Wind und PV** gelten die im Folgenden beschriebenen Regelungen. Dafür wird jede Erzeugungsart für sich betrachtet. Es gilt zu jedem Zeitpunkt die höhere Einspeisung als begrenzender Faktor. Bei Überschreitung des begrenzenden Faktors wird die zulässige Einspeiseleistung entlang der definierten Rate reduziert.

- **In Abhängigkeit von der PV-Leistung:** Die Einspeisung des Graustromspeichers des Anschlussnehmers ist eingeschränkt, sobald die normierte Kennlinie mehr als 30 % ihrer Nennleistung erreicht. Ab 60 % PAV,E BESS bei 30 % Einspeisung findet bei steigender PV-Leistung eine lineare Reduktion (-3,33 % PAV,E BESS /1 % PPV) statt, mit dem Endpunkt 0 % PAV,E BESS bei 60 % PV-Leistung (siehe Abbildung 4).

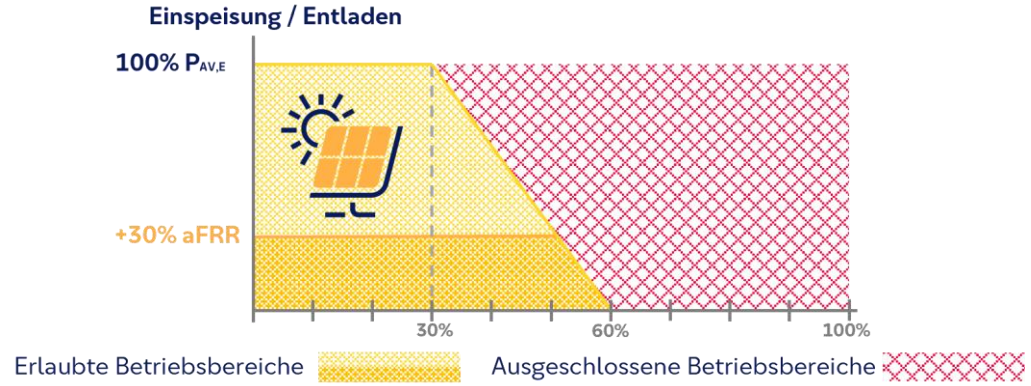

Abbildung 4: Betriebsbereiche in Abhängigkeit der PV-Leistung bei der Einspeisung (Gelb/Orange erlaubter Betriebsbereich, Rot ausgeschlossener Betriebsbereich)

- **In Abhängigkeit von der Windleistung**: Die Einspeisung der Anlage des Anschlussnehmers ist eingeschränkt, sobald die normierte Kennlinie mehr als 30 % ihrer Nennleistung erreicht. Ab 60 % PAV,E BESS bei 30 % Einspeisung findet bei steigender Windleistung eine lineare Reduktion (-3,33 % PAV,E BESS /1 % PWE) statt, mit dem Endpunkt 0 % PAV,E BESS bei 60 % Windleistung (siehe Abbildung 5).

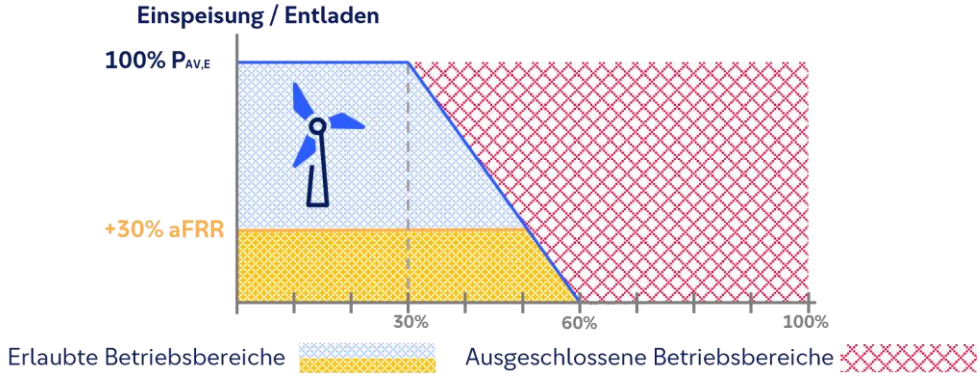

Abbildung 5: Betriebsbereiche in Abhängigkeit der Windleistung bei der Einspeisung (Blau/Gelb erlaubter Betriebsbereich, Lila ausgeschlossener Betriebsbereich)

Der Bezug des Graustromspeichers des Anschlussnehmers unterliegt aufgrund niedriger Einspeisung von **Wind und PV** (Dunkelflaute) den im Folgenden beschriebenen Beschränkungen. Dafür wird jede Erzeugungsart für sich betrachtet. Es gilt zu jedem Zeitpunkt die höhere Einspeisung als begrenzender Faktor. Bei Unterschreitung des begrenzenden Faktors wird die zulässige Bezugsleistung entlang der definierten Rate reduziert:

- **In Abhängigkeit von der PV-Leistung:** Der Bezug des Graustromspeichers des Anschlussnehmers ist eingeschränkt, sobald die normierte Kennlinie weniger als 10 % ihrer Nennleistung erreicht. Ab 100 % PAV,B BESS bei 10 % Einspeisung findet bei sinkender PV-Leistung eine lineare Reduktion (-10 % PAV,B BESS /-1 % PPV) statt, mit dem Endpunkt 0 % PAV,B BESS bei 0 % PV-Leistung (siehe Abbildung 6).

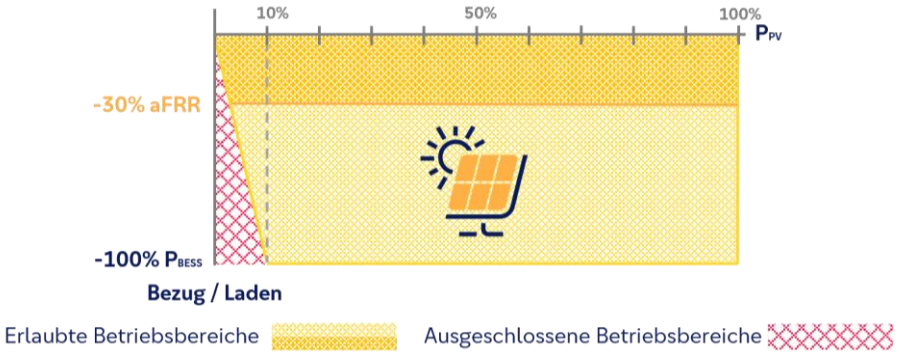

Abbildung 6: Betriebsbereiche in Abhängigkeit der PV-Leistung bei dem Bezug (Gelb/Orange erlaubter Betriebsbereich, Grau ausgeschlossener Betriebsbereich)

- **In Abhängigkeit von der Windleistung**: Der Bezug des Graustromspeichers des Anschlussnehmers ist eingeschränkt, sobald die normierte Kennlinie weniger als 10 % ihrer Nennleistung erreicht. Ab 100 % PAV,B BESS bei 10 % Einspeisung findet bei sinkender Windleistung eine lineare Reduktion (-10 % PAV,B BESS /-1 % PWE) statt, mit dem Endpunkt 0 % PAV,B BESS bei 0 % Windleistung (siehe Abbildung 7).

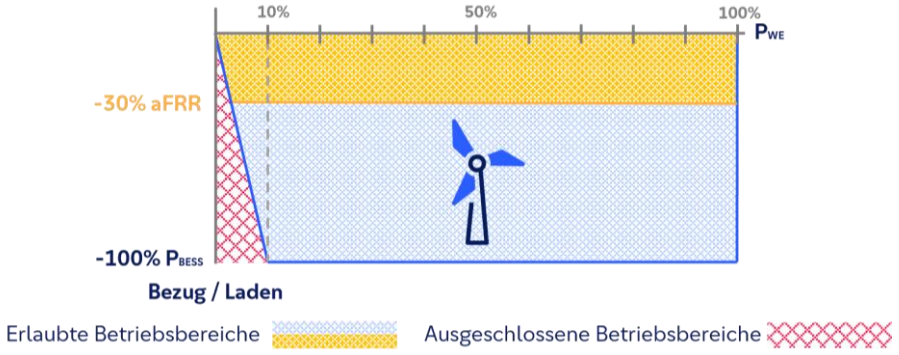

Abbildung 7: Betriebsbereiche in Abhängigkeit der Windleistung bei dem Bezug (Blau/Gelb erlaubter Betriebsbereich, Grau ausgeschlossener Betriebsbereich)

Freigabe des Bezugs des Graustromspeichers in einem Nachtfenster (Im Zeitraum von 23:00 bis 05:00 Uhr, welcher dem typischen Niedriglastbereich der deutschlandweiten, jahres-übergreifenden Standardlastkurve entspricht, kann der Batteriespeicher außerhalb einer Dunkelflaute grundsätzlich uneingeschränkt Strom beziehen. Für den Fall einer Dunkelflaute wird ein Mindestbezugsrecht von 25% PBESS (= Nachtzeitfenster) gewährt, auch wenn die regelbasierten Kriterien dies nicht vorsehen würden. Das Nachtfenster stellt somit ein zusätzliches Bezugsrecht für den Batteriespeicherbetrieb dar (siehe Abbildung 8). In Einzelfällen kann das Nachtfenster für den Batteriespeicherbetrieb nicht bereitgestellt werden (beispielsweise bei nachtaktiver Industrie). Für Abweichungs- oder Störfälle sieht der Netzbetreiber die Vorgabe eines Minimalleistungswerts vor, der über einen Datenpunkt übermittelt wird, während die operative Regelung durch den Anschlussnehmer erfolgt. Der Netzbetreiber behält sich einen manuellen Lastabwurf im Notfall vor.

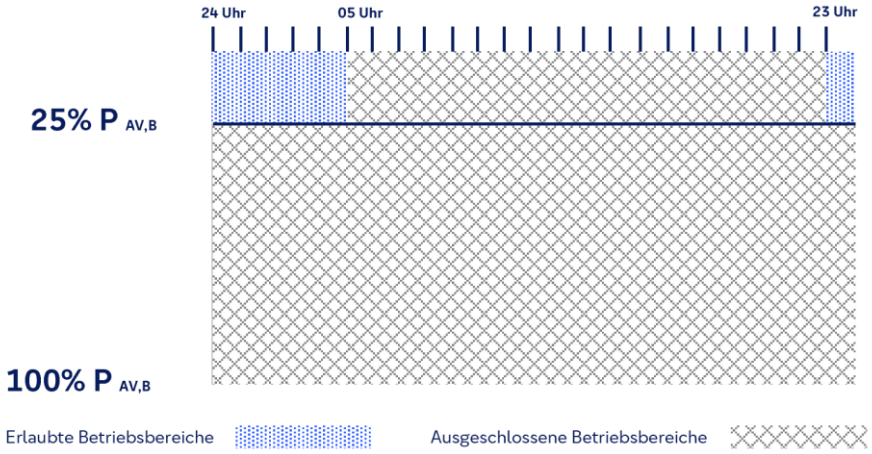

ABBILDUNG 8: ZEITBASIERTE FREIGABE FÜR DIE BEZUGSSEITE IN EINEM NACHTFENSTER

b) Recht zur Einschränkung des Bezugs und/oder der Einspeisung

Um einen stabilen und sicheren Netzbetrieb zu gewährleisten, ist der Netzbetreiber im unwahrscheinlichen Fall einer kurzfristigen Überlastung im Netz aufgrund der Störung oder des Ausfalls eines Betriebsmittels, geänderter Schaltzustände aufgrund von Bau- oder Wartungsmaßnahmen oder sonstiger Störungen berechtigt, den Bezug und/oder die Einspeisung des Graustromspeichers des Anschlussnehmers vorübergehend ohne Vorlaufzeit ganz oder teilweise einzuschränken.

Die Einschränkung erfolgt jeweils automatisiert, ausschließlich soweit dies zur Einhaltung der zulässigen Auslastung der verbleibenden Betriebsmittel erforderlich ist und nur für die Dauer der jeweiligen kurzfristigen Überlastung.
Ferner ist der Netzbetreiber berechtigt, den Bezug und/oder die Einspeisung zur Durchführung betriebsnotwendiger Wartungs-, Prüf-, Instandhaltungs-, Instandsetzungs-, Erneuerungs-, Umbau- oder Erweiterungsmaßnahmen am Netzanschluss, an Netzbetriebsmitteln oder am vorgelagerten Netz vollständig oder teilweise einzuschränken.
Geplante Einschränkungen des Bezugs und/oder der Einspeisung kündigt der Netzbetreiber rechtzeitig in geeigneter Weise an. Eine vorherige Ankündigung ist nicht erforderlich, soweit sie nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist oder die rechtzeitige Durchführung einer vorbeugenden Maßnahme oder die Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung verzögern würde. In diesen Fällen informiert der Netzbetreiber den Anschlussnehmer unverzüglich nachträglich.
Vorgenommene Einschränkungen des Bezugs und/oder der Einspeisung aufgrund dieser Ziff. 5 b) gelten als vertraglich vereinbarte Einschränkungen. Sie erfolgen entschädigungslos, sofern der betroffene Netzbereich oder das betroffene Betriebsmittel spannungsfrei geschaltet ist. Gesetzliche Ansprüche, insbesondere nach den Regelungen zum Redispatch, bleiben unberührt.

6. Bereitstellung und Ermittlung von Planungsdaten; kurzfristige Fahrplananpassungen

Der für den Graustromspeicher des Anschlussnehmers bestimmte Einsatzverantwortlicher (EIV) ist verpflichtet, das „Prognosemodell mit freiwilliger Datenlieferung“ gemäß den derzeit

gültigen Bilanzierungsmodellen im Rahmen von Redispatch 2.0 (unter Anwendung der Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung der „BDEW-Branchenlösung Redispatch 2.0 Datenaustausch-, Bilanzierungs- und Abrechnungsprozesse“[1] anzuwenden.
Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Planungsdaten für den Batteriespeicher zu erstellen und dem Netzbetreiber im Voraus mitzuteilen. Diese Planungsdaten müssen die hier vertraglich vereinbarten Einschränkungen (Ziff. 5 dieser Anlage 4) berücksichtigen. Die Datenlieferung erfolgt über Connect+.
Die Planungsdaten müssen bis 60 Minuten vor der Erbringung gemeldet werden. Diese Zeit setzt sich zusammen aus der Meldefrist für präventive Maßnahmen (30 Minuten) und der Verarbeitungszeit in unseren Systemen (30 Minuten). Sollten sich gesetzliche Anforderungen für Meldefristen oder auch nötige Vorlaufzeiten für die Bilanzierung ändern, so ist der Meldezeitpunkt der Planungsdaten daran anzupassen.
Kurzfristige Anpassungen des Fahrplans sind im Zeitraum 60 Minuten bis 5 Minuten vor Erbringung im Rahmen der Maßgaben von Abbildung 9 möglich, wenn eine marktliche oder betriebliche Veranlassung für die kurzfristige Fahrplanänderung vorliegt.
Liegt die Einspeisung der normierten Kennlinie im Bereich A, erfolgt keine Einschränkung der kurzfristigen Fahrplananpassung. Bei einer prognostizierten EE-Einspeisung in den Bereichen B1 und B2 sind dagegen ausschließlich solche Fahrplananpassungen zulässig, die prognosegemäß zu einer Verringerung der zu erwartenden Engpässe beitragen. Dies entspricht im Fall von B1 einer Verringerung des Bezugs bzw. einer Erhöhung der Einspeisung und im Fall von B2 einer Verringerung der Einspeisung bzw. eine Erhöhung des Bezugs des Speichers. Bei allen Anpassungen sind die in dieser Anlage 4 bzw. im flexiblen Netzanschlussvertrag des Netzbetreibers festgelegten Betriebsbereiche jederzeit einzuhalten. Ausgenommen sind ausschließlich kurzfristige Anpassungen des Fahrplans, die infolge eines Abrufs von Primär- und Sekundärregelleistung erfolgen.

[1] (die derzeit geltende Fassung finden Sie unter **https://www.bdew.de/media/documents/Awh_2020-05-RD_2.0_Branchenl%C3%B6sung_Kerndokument.pdf**)

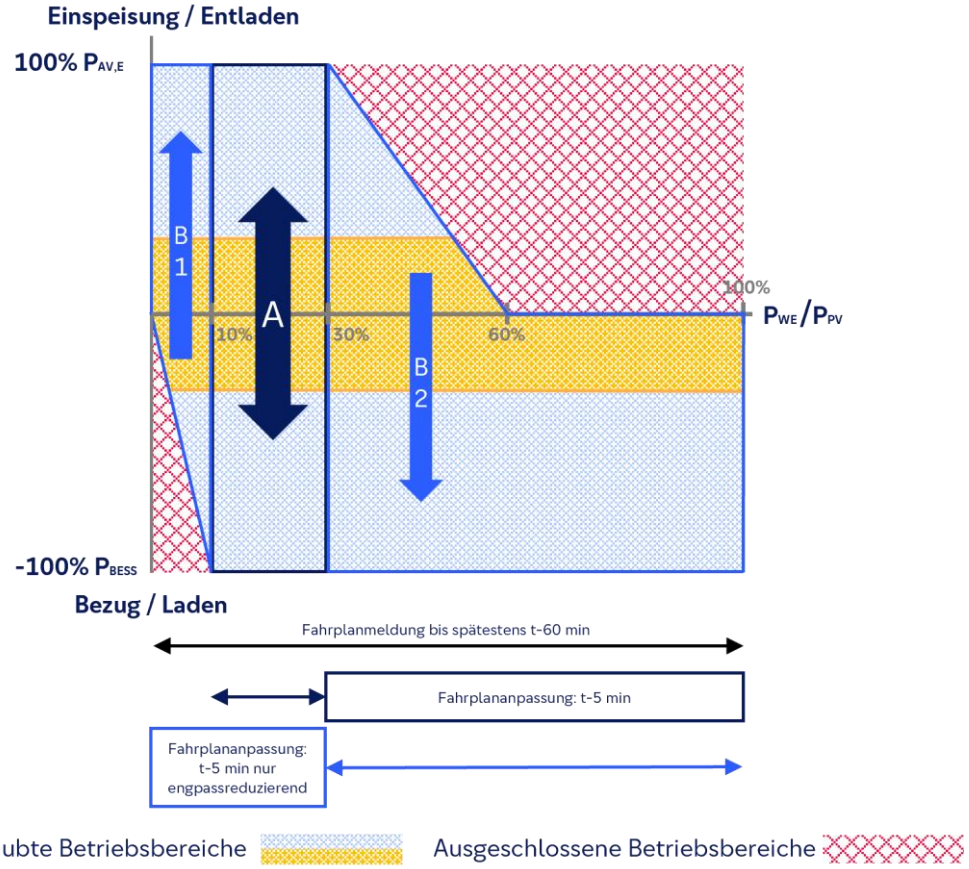

ABBILDUNG 9: ZULÄSSIGE KURZFRISTIGE ANPASSUNG DER ANLAGENFAHRPLÄNE IM ZEITRAUM T< 60 MINUTEN

Auf der Grundlage der Festlegung der Bundesnetzagentur BK6-23-241 („BilAReM“) ist der Netzbetreiber berechtigt, den Graustromspeicher des Anschlussnehmers künftig in das Planwertmodell zu überführen. Der Netzbetreiber wird den Anschlussnehmer rechtzeitig im Einklang mit den Vorgaben der Festlegung der BNetzA informieren, wenn der Wechsel vorzunehmen ist.